



Gemeinde Hohes Kreuz

**2. Änderungssatzung
(2.ÄndSatz)**

zur

S a t z u n g

**über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde
Hohes Kreuz
(SatzWiBeöAnl)**

Ausgabe: VG-II-04/2002 (Ä.2.)

Die Gemeinde Hohes Kreuz erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2002 (GVBl. S. 161), i.V.m. den §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259) die folgende, mit Beschluss Nr. 97 – 17 / 2002 vom Gemeinderat (GemR) am 11. Juni 2002 beschlossene

2. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Hohes Kreuz
(SatzWiBeöAnl)

§ 1 – Änderungen

Der ***§ 7 – Beitragssatz*** wird wie folgt geändert.

Der § 7 Abs. 2 erhält nachstehenden Zusatz:

2.2. Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen, die durch die Herstellung von Verkehrsanlagen, gemäß der SatzWiBeöAnl, im Jahre 2001, durch die Gemeinde Hohes Kreuz vorgehalten wurden, wird in der

Abrechnungseinheit

OT Mengelrode

mit

0,37872 €/pro m²

festgelegt.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohes Kreuz (SatzWiBeöAnl), vom 09. Juni 2000 i.d.F.d. Ausgabe: VG-IV-11/96 (N), bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung (2.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-04/2002 (Ä.2.) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohes Kreuz (SatzWiBeöAnl), vom 09. Juni 2000 i.d.F.d. Ausgabe: VG-IV-11/96 (N), tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 14. August 2002

Gemeinde Hohes Kreuz

N o l t e
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 06. Aug. 2002, bestätigte

2. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Hohes Kreuz
(SatzWiBeöAnl)
Ausgabe: VG-II-04/2002 (Ä.2.)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2002 (GVBl. S. 161), i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 14. August 2002

Gemeinde Hohes Kreuz

N o l t e
Bürgermeister